

P.b.b. Verlagspostamt  
1200 Wien  
380170W95U



# Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

## pflanzliche Erzeugnisse

**A-1200 Wien, Dresdner Straße 70**

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

---

**Jahrgang 2000**

Ausgegeben am 06. September 2000

**20. Stück**

---

### *INHALT*

**Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA**

- 44. Sonderrichtlinie betreffend die Umsetzung der Maßnahmen zu Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr.1257/99 in Österreich. Zl. 51.820/18-VA3/00 (Teil C IV)**

**Nr. 44**

**Sonderrichtlinie betreffend die Umsetzung der Maßnahmen  
zu Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr.1257/99 in Österreich.  
Zl. 51.820/18-VA3/00 (Teil C IV)**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Sonderrichtlinie laut Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorerst nur für das Jahr 2000 Gültigkeit hat und mit den für diese Maßnahmen vorgesehenen Mitteln des Bundesvoranschlags 2000 das Auslangen zu finden ist.

<b>1</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>537</b>
1.1	Grundlagen und Geltungsbereich .....	537
1.2	Förderungswerber .....	538
1.3	Förderungsvoraussetzungen .....	540
1.4	Art und Ausmaß der Förderung .....	541
1.5	Finanzierung der Förderungsmaßnahmen.....	542
1.6	Abwicklung .....	543
1.7	Kontrolle .....	547
1.8	Richtlinieneinschränkung .....	548
1.9	Rückzahlung, Einbehalt.....	548
1.10	Zusätzliche Bedingungen .....	550
1.11	Zustimmungserklärung und Widerrufsrecht gemäß Datenschutzgesetz .....	550
1.12	Gleichbehandlungsgesetz .....	551
1.13	Zession .....	551
1.14	Publikation .....	551
1.15	Subjektives Recht.....	551
1.16	Gerichtsstand.....	551
1.17	Allgemeine Rahmenrichtlinien.....	551
1.18	Inkrafttreten.....	552
<b>2</b>	<b>Maßnahmen.....</b>	<b>552</b>
2.1	Neuaufforstung landwirtschaftlicher Flächen und deren Pflege .....	552
2.2	Anpflanzung von landwirtschaftlichen Flächen mit schnellwachsenden Baumarten.....	554

## **1 ALLGEMEINES**

### **1.1 Grundlagen und Geltungsbereich**

#### 1.1.1 Rechtsgrundlagen

(in der jeweils geltenden Fassung, sofern in Regelungen der Europäischen Union nichts anderes vorgesehen ist)

##### 1.1.1.1 EG-Recht

- 1 Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen<sup>1</sup> – Ratsverordnung
- 2 Verordnung (EG) Nr. 1750/99 der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)<sup>2</sup> - Durchführungsverordnung
- 3 Verordnung (EG) Nr. 1258/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik<sup>3</sup>
- 4 Verordnung (EG) Nr.1260/99 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds<sup>4</sup> – Strukturfondsverordnung
- 5 Verordnung (EG) Nr. 2603/1999 der Kommission vom 09. Dezember 1999 mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gem. der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates<sup>5</sup>
- 6 Entscheidung der Kommission vom 26. Juni 2000 zur Änderung der Entscheidung 1999/659/EG über die indicative Aufteilung der Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2000 bis 2006 auf die Mitgliedstaaten (2000/426/EG)<sup>6</sup>
- 7 Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 2000 zur Genehmigung des Programmplanungsdokuments für die Entwicklung des ländlichen Raums für die Republik Österreich 2000 – 2006, K(2000)1973 endg.

##### 1.1.1.2 Nationales Recht des Bundes

- 1 Landwirtschaftsgesetz 1992 (BGBl. 1992/375), LWG 1992,
- 2 Forstgesetz 1975 (BGBl. 440/1975), ForstG 1975,
- 3 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Übertragung der Durchführung von Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft an den Landeshauptmann (Übertragungsverordnung Land- und Forstwirtschaft – ÜV-LF, BGBl. 141/1992), im folgenden ÜV-LF,

---

<sup>1</sup> ABl. L 160 vom 26. Juni 1999, S. 80

<sup>2</sup> ABl. L 214 vom 13. August 1999, S. 31

<sup>3</sup> Abl. L 160 vom 26. Juni 1999, S 103

<sup>4</sup> ABl. L 161 vom 26. Juni 1999, S. 1

<sup>5</sup> ABl. L 316 vom 10. Dezember 1999, S. 26

<sup>6</sup> Abl. L 165 vom 6. Juli 2000, S. 33

- 4 Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung 1977/136  
Sehen weitere und zwingende Rechtsvorschriften in anderen Rechtsbereichen Abweichungen von dieser Richtlinie vor, finden diese insoweit Anwendung.
- 1.1.2 Sachlicher Geltungsbereich
- 1.1.2.1 Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung
- 1 des Österreichischen Programmes für die Entwicklung des ländlichen Raums inklusive der unter Ziel 1 fallenden Gebiete (Burgenland), im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen, sowie
- 2 der entsprechenden Teile des Ziel 1-Programms für das Burgenland.
- 1.1.2.2 Im Rahmen dieser Programme kommen Mittel des EAGFL-Garantie zur Kofinanzierung von Mitteln des Bundes und der Länder zum Einsatz.
- 1.1.2.3 Gemäß Artikel 52 der Verordnung können zusätzlich staatliche Beihilfen, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundes und der Länder fallen, für die Förderung herangezogen werden, die ausschließlich von Bund und Ländern finanziert werden.
- 1.1.2.4 Gemäß Artikel 52 der Verordnung können zusätzlich staatliche Beihilfen, die in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen, für die Förderung herangezogen werden, die ausschließlich von Ländern finanziert werden.
- 1.1.2.5 Zusätzliche und ergänzende Bestimmungen bzw. Ausnahmen zu diesen allgemeinen Bestimmungen können im Bereich der einzelnen Maßnahmen vorgesehen werden.
- 1.1.3 Zeitlicher Geltungsbereich
- Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse für die Förderung von Maßnahmen (Projekten) im Rahmen der unter 1.1.2.1 –1 und – 2 genannten Programme in dem in den Entscheidungen der Europäischen Kommission zur Genehmigung dieser Programme genannten Zeitraum (bis 31. Dezember 2006).
- 1.2 Förderungswerber**
- 1.2.1 Landwirte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1750/99 der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999.
- 1 Einkommen aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten oder öffentlich geförderten Leistungen für die Erhaltung des natürlichen Lebensraums auf ihrem Betrieb mindestens 50 % des Gesamteinkommens, ohne daß allerdings der unmittelbar aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Betrieb resultierende Anteil des Einkommens weniger als 25 % des Gesamteinkommens des Betriebsinhabers beträgt und für die Tätigkeiten außerhalb des Betriebs aufgewendete Arbeitszeit nicht mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Betriebsinhabers umfaßt
- 2 Besitz ausreichender beruflicher Fähigkeiten
- mit Sitz in Österreich, die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die Zielsetzungen der Programme gemäß 1.1.2.1 – 1 und - 2 sowie der speziellen Bestimmungen gemäß Punkt 2 verfolgen
- 1.2.2 Vereinigungen von Landwirten gem. Pkt. 1.2.1

- 1.2.3 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- 1.2.3.1
- 1 natürliche Personen,
  - 2 juristische Personen,
  - 3 Personenvereinigungen,  
mit Sitz in Österreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die Zielsetzungen der Programme gemäß 1.1.2.1 – 1 und - 2 sowie der speziellen Bestimmungen gemäß Punkt 2 verfolgen;
- 1.2.3.2 Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gilt jede selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit zur nachhaltigen Erzeugung von Pflanzen oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung der über die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche oder Tierhaltung verbundenen und unerläßlichen Wohn- oder Wirtschaftsgebäude verfügt.
- 1.2.4 Projektträger
- 1 natürliche Personen,
  - 2 juristische Personen,  
mit Sitz in Österreich, die als Projektträger im Bereich der österreichischen Land-, Forst- oder Ernährungswirtschaft tätig sind und die Zielsetzungen der in 1.1.2.1 –1 und - 2 genannten Programme verfolgen.
- 1.2.5 Sonstige Förderungswerber
- 1 Liegt der Erwerbszweck des Förderungswerbers nicht im unmittelbaren Interesse der Land-, Forst- oder Ernährungswirtschaft, muß eine nachweisbare und unmittelbare Beziehung zur land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit vorliegen. Eine solche Beziehung gilt jedenfalls dann als gegeben, wenn mit dem im Projektplan beschriebenen Projektziel eine Erhöhung der Wertschöpfung einer definierten Zahl land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gewährleistet ist oder eine unmittelbare vertragliche Beziehung zwischen dem gegebenenfalls außerlandwirtschaftlichen Projektträger und Land- und Forstwirten besteht.
  - 2 Personen, die mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten befaßt sind und an den programmspezifischen Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.
- 1.2.6 Gebietskörperschaften
- 1.2.6.1 Sofern Personenvereinigungen oder juristische Personen als Förderungswerber im Sinne der Punkte 1.2.3, 1.2.4 oder 1.2.5 auftreten, darf der Geschäftsanteil oder die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht überschreiten.
- 1.2.6.2 Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgenommen. Der Anteil dieser Gebietskörperschaft ist bei der Bemessung der Förderungshöhe herauszurechnen.

### **1.3 Förderungsvoraussetzungen**

#### 1.3.1 Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit

Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gegeben und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist. Weiters dürfen an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers keine Zweifel bestehen. Ist der Förderungswerber eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren zu ihrer Vertretung berufenen Organen erfüllt werden.

#### 1.3.2 Berücksichtigung aller eingesetzten öffentlichen Mittel

Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn derselbe Förderungswerber für denselben Förderungsgegenstand keinerlei Förderung aus einer anderen Förderungsmaßnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft und Umwelt (im folgenden abgekürzt BMLFUW) erhält. Die Mittel anderer öffentlicher Stellen sind im jeweiligen Förderungsfall bei den öffentlichen Förderungsmitteln mit zu berücksichtigen soweit Punkt 1.5 nicht anderes vorsieht und das in diesen Bestimmungen festgelegte maximale Förderungsausmaß nicht überschritten wird.

#### 1.3.3 Geeignete Kennzeichnung der Förderungsmaßnahmen (Tafeln, Aufkleber, u.a.) nach Festlegung des BMLFUW.

#### 1.3.4 Die Anlage von Christbaumkulturen wird nicht gefördert.

#### 1.3.5 Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn

- 1 für Maßnahmen gemäß Pkt. 2 ein schriftliches Projekt erstellt wird
- 2 die beantragten Projekte forstfachlichen sowie erforderlichenfalls jagdlichen Erkenntnissen entsprechen und den Bestimmungen des ForstG 1975 und sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen
- 3 die Voraussetzungen für die Durchführung der vorbereitenden Arbeiten gegeben und die Durchführung der Förderungsmaßnahmen sowie die Sicherung des dauernden Erfolges derselben unter Berücksichtigung der natürlichen Waldgesellschaft gesichert sind

#### 1.3.6 Förderungsmaßnahmen, die günstige Auswirkungen für die Umwelt aufweisen, kommt besondere Bedeutung zu.

#### 1.3.7 Projekte von Förderungswerbern gemäß Pkt. 2 haben integralen und koordinierten Charakter aufzuweisen

#### 1.3.8 Die Orientierung an die natürliche Waldgesellschaft insbesondere durch Beimischung seltener heimischer Baumarten ist bei der Bestandesbegründung zu gewährleisten.

#### 1.3.9 Standorts- und herkunftsgerechtes Saatgut und Pflanzenmaterial sind zu verwenden

- 1.3.10 Werden im Zuge der Projektserstellung bei Förderungsmaßnahmen gemäß Pkt. 2 projektgefährdende Wildschäden festgestellt, so hat der Projektant (das ist der von der Bewilligenden Stelle oder vom Förderungswerber mit der Ausarbeitung des Projektes Beauftragte) den Förderungswerber über geeignete Maßnahmen zur Abstellung der Gefährdung und damit zur Sicherung des Projekterfolges zu beraten, sofern nicht bereits derartige Maßnahmen im Rahmen eines Gutachtens nach § 16 Abs. 5 ForstG 1975 vorgeschlagen bzw. jagdbehördlich vorgeschrieben worden sind. Im Zweifelsfall hat der Projektant erforderliche Auskünfte bei der Behörde einzuholen. Für die Beurteilung des Zustandes auf der Projektsfläche hinsichtlich projektgefährdender Wildschäden ist auch deren umliegender Bereich heranzuziehen. Der Projektant bestätigt mit der Vorlage des Projektes, daß zum Zeitpunkt des beabsichtigten Projektbeginnes das Projektziel nicht durch Umstände aus der Wald-Wild-Situation gefährdet wird.
- 1.3.11 Werden bei Maßnahmen, die im Rahmen eines Projektes gemäß Punkt 2 gefördert worden sind, das Projektziel gefährdende Wildschäden festgestellt, so ist der Förderungswerber verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zu deren Abstellung zu veranlassen, einen Ersatz des entstandenen Schadens beim Jagdausübungsberechtigten einzufordern und die Bewilligende Stelle zu informieren. Diese Schadenersatzzahlungen sind jedenfalls für Nachbesserungen zur Erreichung des Projektzieles zu verwenden.
- 1.3.12 Bei Förderungsmaßnahmen gemäß Pkt. 2 sind geeignete Vorkehrungen vorzusehen, wenn durch schädigende Einflüsse eine wesentliche Beeinträchtigung des Projekterfolges erwartet werden muß (z.B. durch Wild, Weidevieh, Fremdenverkehr) und diese durch eine Schutzmaßnahme tatsächlich vermieden werden kann.  
Vorkehrungen gegen Wildschäden sind jedoch nicht förderbar.
- 1.3.13 Vorlage der Zustimmung des Verfügungsberechtigten der landwirtschaftlichen Fläche zum Projekt, wenn der Verfügungsberechtigte der landwirtschaftlichen Fläche und der Förderungswerber gemäß Pkt. 1.2 nicht ident sind

## **1.4 Art und Ausmaß der Förderung**

### **1.4.1 Art**

- 1 Zuschuß zu den Kosten für Investitionen und Sachaufwand gemäß Pkt.1.6.8.
- 2 Jährliche Hektarprämie zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten gemäß Pkt. 1.6.9 und 2.1.5.2-2.

### **1.4.2 Höhe**

Der bewilligte Gesamtzuschuß darf die festgelegten Förderintensitäten gemäß Pkt. 2 nicht übersteigen.

### **1.4.3 Anrechenbare Kosten**

1.4.3.1 Für die Bestimmung der anrechenbaren Kosten ist die Entscheidung der Kommission 97/329/EG betreffend die förderfähigen Ausgaben unter den Strukturfonds (SEM 2000 – Arbeitsblätter)<sup>7</sup> heranzuziehen.

1.4.3.2 Nicht anrechenbare Kosten sind außerdem:

- 1 öffentliche Abgaben (Ausnahmen siehe Angaben zu Bemessungsgrundlagen),

---

<sup>7</sup> ABl. L 146 vom 5. Juli 1997, S. 25

- 2 Gerichts- und Verwaltungsverfahrenskosten, Anwalts- und Notariatskosten,
  - 3 Lizenzgebühren,
  - 4 Finanzierungs-, Geldverkehrs-, Mahnspesen,
  - 5 Kosten für nicht projektspezifische Versicherungen,
  - 6 Steuerberatungskosten und Abschreibungen,
  - 7 Kosten für Personalaufwand
  - 8 Kosten, die vor dem 1. Jänner 2000 oder nach dem 31. Dezember 2006 erwachsen (vgl. zeitlicher Geltungsbereich und Inkrafttreten).
- 1.4.3.3 Ansuchen, die im Vorjahr wegen Ausschöpfung der Bundesmittel nicht mehr positiv erledigt werden konnten, können unter Beachtung der Verfügbarkeit von Bundesmitteln im Folgejahr für eine Förderung in Betracht kommen.

## **1.5 Finanzierung der Förderungsmaßnahmen**

### **1.5.1 Finanzierung durch EU, Bund und Land**

1.5.1.1 Die Gewährung des Bundeszuschusses an den Förderungswerber erfolgt unter der Voraussetzung, daß das Land unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen (soweit sie sich dem Sinne nach nicht ausschließlich auf den Bund beziehen) dem Förderungswerber einen Landeszuschuß im Ausmaß von 2/3 des Bundeszuschusses gewährt und die für diesen Zweck erforderlichen Mittel bereitstellt, soweit Vereinbarungen gemäß § 3 Abs. 2 LWG 1992 oder gesetzliche Bestimmungen nicht anderes vorsehen.

1.5.1.2 Zur Finanzierung werden EU-Mittel entsprechend den Festlegungen in den Finanzbestimmungen der unter 1.1.2.1 – 1 und - 2 genannten Programme herangezogen.

Es ist sicherzustellen, daß die gemäß Finanztabelle für die einzelnen Maßnahmen vorgesehenen Mittel nicht überschritten werden.

1.5.2 In den in Punkt 2 bezeichneten Fällen können Zuschläge zu den angegebenen maximalen Förderintensitäten gewährt werden (Top-Ups, **Staatliche Beihilfen i.S. von Art. 52 der Ratsverordnung**). Diese Zuschläge werden weder durch EU- noch durch Bundesmittel mitfinanziert. Sie dürfen die in Artikel 7 und 28 Absatz 2 der Ratsverordnung bzw. allfällige staatliche Beihilfenrahmen nicht überschreiten.

Die entsprechenden Sonderrichtlinien und sonstigen Rechtsgrundlagen des Landes müssen, soweit es nicht das Ausmaß der Förderung betrifft, mit der Sonderrichtlinie des Bundes übereinstimmen und als integrierte Bestandteile der Programme gemäß Pkt. 1.1.2.1 – 1 und – 2 genehmigt sein.

### **1.5.3 Finanzierung durch Bund und Land (Staatliche Beihilfe i.S. von Art. 52 der Ratsverordnung)**

1.5.3.1 Die Gewährung des Bundeszuschusses an den Förderungswerber erfolgt unter der Voraussetzung, daß das Land unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen (soweit sie sich dem Sinne nach nicht ausschließlich auf den Bund beziehen) dem Förderungswerber einen Landeszuschuß im Ausmaß von 2/3 des Bundeszuschusses gewährt und die für diesen Zweck erforderlichen Mittel bereitstellt, soweit Vereinbarungen gemäß § 3 Abs. 2 LWG 1992 oder gesetzliche Bestimmungen nicht anderes vorsehen.

1.5.3.2 Der Bund stellt Mittel nur dann bereit, wenn die Sonderrichtlinien oder sonstigen Rechtsgrundlagen des Landes mit der Sonderrichtlinie des Bundes übereinstimmt und als integrierter Bestandteil der Programme gemäß Pkt. 1.1.2.1 – 1 und – 2 genehmigt sind.



- 1.5.4 Finanzierung durch ein Land (**Staatliche Beihilfe i.S. von Art. 52 der Ratsverordnung**)  
Mittel der EU und des Bundes werden für Maßnahmen, die nicht Gegenstand dieser Sonderrichtlinie sind, nicht bereitgestellt.  
Die Sonderrichtlinien des Landes sind dem Bund zur Kenntnis zu bringen und einem ordnungsgemäßen Genehmigungsverfahren zu unterziehen.

## **1.6 Abwicklung**

### **1.6.1 Zahlstelle ist die Agrarmarkt Austria.**

Die Funktionen Technischer Prüfdienst sowie Bewilligung der Zahlungen werden von der Agrarmarkt Austria durchgeführt.

### **1.6.2 Vorlage der Förderungsanträge**

- 1.6.2.1 Die Anträge sind in der vorgesehenen Form der Bewilligenden Stelle vorzulegen, soweit nicht anderes bestimmt ist.

Für die Förderung kommen nur Anträge in Betracht, die innerhalb der unter 1.1.3 genannten Frist ordnungsgemäß eingereicht und die bis zum 31. Dezember 2006 genehmigt wurden.

- 1.6.2.2 Das Förderungsansuchen hat insbesondere zu enthalten:

- 1 Name und Anschrift des Förderungswerbers (bei Personenvereinigungen und juristischen Personen Angabe des nach außen Vertretungsbefugten und Verantwortlichen),
- 2 alle für die inhaltliche Beurteilung notwendigen Angaben,
- 3 Bankverbindung (Name und Bankleitzahl des Kreditinstitutes im Inland, Namenskonto des Förderungswerbers),
- 4 den Finanzierungsplan; darin sind die Projektkosten nach Finanzierungsträgern (soweit bekannt) aufzuschlüsseln und auszuweisen, ob die Angabe ohne oder mit Umsatzsteuer erfolgt sowie ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist; bei einem Förderungsvorhaben, das sich über mehrere Finanzjahre erstreckt, gilt das Förderungsansuchen für die gesamte Laufzeit; der vorgesehene jahresweise Einsatz der Bundesmittel ist zusätzlich anzugeben; erfordert die Art des Projektes die Gewährung von Vorauszahlungen, ist deren jeweilige Höhe anzugeben und zu begründen;
- 5 die Höhe jener Förderungsmittel, gegliedert nach Finanzierungsträger, die der Förderungswerber für ein Vorhaben der gleichen Art innerhalb der Programmplanungsperiode, jedenfalls aber innerhalb der letzten 3 Jahre, erhalten hat (jahresweise Angabe zuzüglich der Geschäftszahl des Genehmigungsaktes),
- 6 Datum und Unterschrift des Förderungswerbers, mit der die Richtigkeit der Angaben im Ansuchen sowie in den zugehörigen Unterlagen bestätigt wird.

- 1.6.2.3 Die dem Antrag zugrundeliegenden Sonderrichtlinien samt deren integrierten Bestandteilen bilden einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der durch Genehmigung des Antrages zwischen dem Förderungswerber und dem Bund zustandekommt.

- 1.6.2.4 Dem Förderungsantrag ist eine vom Förderungswerber unterschriebene Verpflichtungserklärung (**Beilage A 3**) anzuschließen, die einen integrierten Bestandteil des Antrages bildet.

- 1.6.2.5 Den Förderungsansuchen für Maßnahmen gemäß Pkt. 2.1 ist eine vom Förderungswerber und vom Forstberater unterschriebene Bestätigung über die gemäß Pkt. 1.3.8 verwendeten Baumarten oder dem gemäß Pkt. 1.3.9 verwendeten Saatgut und Pflanzenmaterial anzuschließen. Die erforderlichen landesgesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

- 1.6.2.6 Die den Antrag entgegennehmende Stelle hat insbesondere Aufgaben:
- 1 Bereithaltung von Leerformularen (z.B. für neue Betriebe);
  - 2 Entgegennahme der Anträge durch Versehen des Originals mit einem Einlaufstempel samt Eingangsdatum; dieser Eingangsvermerk ist in jedem Fall maßgebend für den Umstand und den Zeitpunkt des Eingangs des Antrages.  
Im Rahmen der Entgegennahme hat eine Prüfung auf materielle Richtigkeit und hinsichtlich der Ausschöpfung allfälliger Förderungsmöglichkeiten nicht zu erfolgen; dies bleibt jedoch im Rahmen einer vorausgehenden Beratung unbenommen.
  - 3 Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Eingangsdatums auch für die Durchschläge
  - 4 Protokollierung;
  - 5 visuelle Prüfung (insbesondere Vollständigkeit, eigenhändige Unterschrift, Rechtzeitigkeit);
  - 6 Ausfolgung des Durchschlages an den Förderungswerber;
  - 7 Paraphierung durch den Sachbearbeiter;
  - 8 Änderungsdienst;  
ausnahmsweise Vornahme von Änderungen und Ergänzungen über ausdrücklichen und nachweislichen Auftrag des Förderungswerbers mit Vermerk über Zeit und Inhalt des Auftrages.  
Inhaltliche oder formale Anleitungen der entgegennehmenden Stelle, die über die Aufgaben gem. – 1 bis –7 hinausgehen, erfolgen in deren eigenem Wirkungsbereich gemäß den landesgesetzlichen Bestimmungen und sind dem Bund nicht zuzurechnen.  
Nachträglich beigebrachte förderungsrelevante Unterlagen sind in derselben Art zu behandeln.  
Die vollständige Übernahme der Ausfüllung des Antrages, jede Ergänzung oder Änderung durch die beauftragte Stelle oder einen sonstigen Dritten ist dem Förderungswerber als rechtsverbindliche Willensäußerung zuzurechnen, wenn er den Antrag, die Ergänzung oder Änderung unterfertigt oder wenn eine Ergänzung oder Änderung durch einen Vermerk über den ausdrücklichen Auftrag des Förderungswerbers bestätigt ist.
- 1.6.2.7 Unvollständige Ansuchen gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben oder Unterlagen auftragsgemäß nachgereicht werden.
- 1.6.2.8 Die schriftlichen Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge oder sonstige geeignete schriftliche Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit der Bewilligenden Stelle vorzulegen.
- 1.6.2.9 Die Ansuchen sind in der Reihenfolge ihres Einlangens zu bearbeiten.  
Diesbezüglich sowie bei in dieser Richtlinie festgelegten Fallfristen ist das Datum des Eingangsstempels der beauftragten Stelle maßgeblich.
- 1.6.3 Die **Bewilligende Stelle** hat folgende Aufgaben:
- 1.6.3.1 Beurteilung des Vorhabens und Entscheidung  
Das zur Förderung eingereichte Vorhaben ist hinsichtlich der Voraussetzungen gem. Punkte 1.2 und 1.3 sowie der Bedingungen in Punkt 2 zu beurteilen. Die Beurteilung erfolgt gemäß Pkt. 1.6.3.2.  
Soweit es für die Erreichung der Projektziele oder zur Sicherstellung der Finanzierung erforderlich ist, kann der Förderungswerber darüber hinaus noch zur Erfüllung weiterer Bedingungen verpflichtet werden.
- 1.6.3.2 Die Bewilligende Stelle hat den Förderungswerber von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich - im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen.

- 1.6.4 Die **Auszahlung** erfolgt durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Antrag anzugebende Namenskonto durch die Zahlstelle im Namen und auf Rechnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft und Umwelt, nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Bundesmittel.
- 1.6.4.1 Die Auszahlung einer Förderung ist nur insoweit und nicht eher vorzunehmen, als sie nachweislich (z.B. Belegkopien) zur Vornahme fälliger Zahlungen für die geförderte Leistung nötig ist. Im Falle von gemeinschaftlich zwischen Bund und Ländern finanzierten Maßnahmen (siehe Punkt 2) kann die Auszahlung nur erfolgen, wenn auch die Mittel des Landeszuschusses bereitgestellt sind.
- 1.6.4.2 Zuschüsse gemäß Pkt. 2.1.5.1 und 2.2.5.1 werden im Jahr der Bewilligung des Ansuchens als Sockelbetrag in der Höhe des halben Bauschsatzes gemäß Pkt. 1.6.8 ausbezahlt. Der Restbetrag wird nach Feststellen der Sicherung der Verjüngung gemäß § 13 Abs 8 ForstG 1975 erstattet. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt auch die Auszahlung des bis dahin angefallenen Pflegezuschusses.
- 1.6.4.3 Die Auszahlung der jährlichen Hektarprämie zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten erfolgt erstmals nach Feststellen der Sicherung der Verjüngung gemäß § 13 Abs 8 ForstG 1975 und in der Folge jährlich.
- 1.6.5 Der **Technische Prüfdienst** der Agrarmarkt Austria legt einen Bericht über die Kontrolltätigkeit bis 31. Dezember des Förderungsjahres vor.
- 1.6.6 Die in diesem Abschnitt festgelegten Termine können durch das BMLFUW, mit genereller Wirkung und soweit dies für eine effiziente Abwicklung unerlässlich ist, geändert werden.
- 1.6.7 Mitteilung der Bewilligenden Stelle an das BMLFUW bei jedem mehrjährigen Projekt über den Finanzierungs- und Zeitplan
- 1.6.8 Die **Bauschsätze** gemäß Pkt. 2 zu waldbaulichen Maßnahmen (Bestandesbegründungen, Kultursicherungs- und Pflegemaßnahmen) werden wie folgt errechnet:  
Die Bauschsätze errechnen sich aus den tatsächlichen Kosten je Hektar und Maßnahme.  
Die Landesförderungskonferenz gem. Pkt. 1.6.10 beschließt einstimmig einen unter der jeweiligen Förderintensität liegenden Wert des Bauschsatzes je waldbaulicher Maßnahme.  
Die Höhe der Bauschsätze gemäß Pkt. 2 zu waldbaulichen Maßnahmen (Bestandesbegründungen, Kultursicherungs- und Pflegemaßnahmen) unterliegen folgender Untergliederung:
- 1.6.8.1 Kategorie 1 – niedrige Höhe des Bauschsatzes  
Reinbestände von Fichte, Kiefer, Pappel, etc.
- 1.6.8.2 Kategorie 2 – mittlere Höhe des Bauschsatzes
- 1 Mischbestände – Anteil der Mischbaumarten gemäß Pkt. 1.3.8 und 1.3.9 mindestens 30 %
  - 2 In natürlichen Laubwaldgesellschaften Anteil der Baumarten gemäß Pkt. 1.3.8 und 1.3.9 mindestens 50 %
  - 3 Reinbestände von Lärche, Tanne, Zirbe, etc. gemäß Pkt. 1.3.8 und 1.3.9
- 1.6.8.3 Kategorie 3 – maximale Höhe des Bauschsatzes
- 1 Laubholz - Flächenanteil der Laubbaumarten gemäß Pkt. 1.3.8 und 1.3.9 mindestens 75 %
- 1.6.9 Ermittlung der jährlichen Hektarprämie zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten

- 1.6.9.1 Für Landwirte gemäß Pkt. 1.2.1  
Die jährliche Hektarprämie zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten wird aus den durchschnittlichen Deckungsbeiträgen der Kulturpflanzen auf Ackerland ermittelt. Die durchschnittlichen Deckungsbeiträge werden aus dem Durchschnitt der Erträge von beispielsweise Getreide (Qualitätsweizen, Mahlweizen, etc.), Mais und Hackfrüchten (Kartoffel, Zuckerrübe, etc.) errechnet.
- 1.6.9.2 Für Förderungswerber gemäß Pkt. 1.2.3 bis 1.2.6 (Nichtlandwirte)  
Die jährliche Hektarprämie zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten wird aus dem durchschnittlichen regionalen Pachtheuro (Pachtzins) auf Ackerland ermittelt.
- 1.6.9.3 Die Festlegung der jährlichen Hektarprämie zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten erfolgt in der Landesförderungskonferenz gemäß Pkt. 1.6.10
- 1.6.10 Landesförderungskonferenz
- 1 Der Landeshauptmann hat die mit der forstlichen Förderung befaßten Stellen zur Landesförderungskonferenz einzuberufen. Diese hat die Jahresförderungsprogramme aufeinander abzustimmen und die Voraussetzungen gemäß Pkt. 1.3, 1.4 und 1.5 zu beurteilen.
  - 2 Die mit der forstlichen Förderung befaßten Vertreter des BMLFUW sind zu dieser Konferenz rechtzeitig einzuladen.
  - 3 Bei Maßnahmen gemäß Pkt. 2 hat die Abstimmung auf Basis des Waldentwicklungsplanes zu erfolgen.
  - 4 Die Festlegung der Zuschüsse in Form von Bauschätzen gemäß Pkt. 1.6.8 hat in den Landesförderungskonferenzen einheitlich für das jeweilige Bundesland zu erfolgen.
  - 5 Die Festlegung der jährlichen Hektarprämie zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten gemäß Pkt. 1.6.9 hat in den Landesförderungskonferenzen einheitlich für das jeweilige Bundesland zu erfolgen.
  - 6 Die Bauschätze und die jährliche Hektarprämie zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten sind dem BMLFUW zur Genehmigung vorzulegen und der Zahlstelle gemäß 1.6.1 (AMA) zur Kenntnis zu bringen.
  - 7 Soweit Projekte nach Prioritäten zu reihen sind, erfolgt dies durch die Landesförderungskonferenz.
  - 8 Ein Protokoll der Sitzung der Landesförderungskonferenz ist anzufertigen.
  - 9 Das Jahresförderungsprogramm und das Protokoll der Sitzung der Landesförderungskonferenz sind dem BMLFUW zur Genehmigung vorzulegen.

## **1.7 Kontrolle**

- 1.7.1 Die Kontrolle erfolgt gestützt auf die Bestimmungen der Durchführungsverordnung .
- 1.7.2 Die Organe des BMLFUW, die bescheinigende Stelle für den Rechnungsabschluß, andere mit der Abwicklung beauftragte Stelle oder die Organe der EU, im folgenden Prüforgane genannt, können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.
- 1.7.3 Die Prüforgane können während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten sowie in die Buchhaltung und in alle bezughabenden Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers Einsicht nehmen.
- 1.7.4 Sind dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, daß sie von dem Prüforgan bei Bedarf eingesehen werden können.
- 1.7.5 Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen.
- 1.7.6 Personen, die im Antrag als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen sind, gelten in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftspersonen, soweit der Förderungswerber selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt.
- 1.7.7 Ist im Antrag eine Person als Vertretungsbevollmächtigter ausgewiesen oder ist der Förderungswerber oder ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte bei der Kontrolle nicht anwesend oder erteilt keine Auskunft, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Angehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und der Förderungswerber ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt.
- 1.7.8 Die Prüfunterlagen haben bei Vorliegen der Umstände Pkt. 1.7.6 oder 1.7.7 einen Vermerk hierüber zu erhalten.
- 1.7.9 Die Prüforgane können im Zuge der Prüfung jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Ablichtungen von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers auf dessen Kosten verlangen.
- 1.7.10 Die Feststellungen dieser Kontrollen sind vom Prüforgan schriftlich festzuhalten. Das Prüforgan ist nicht befugt, eine Bewertung der Rechtsfolgen zu den Feststellungen vorzunehmen. Der Förderungswerber kann sich auf allfällige Bewertungen des Prüforgans nicht berufen.
- 1.7.11 Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen mind. 7 Jahre gerechnet ab Ende des letzten Jahres der Verpflichtung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 1.7.12 Die Bewilligende Stelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen mind. 7 Jahre gerechnet ab Ende des letzten Jahres der Verpflichtung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

- 1.7.13 Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Prüforgan auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

## **1.8 Richtlinieneinschränkung**

Das BMLFUW kann im Interesse einer notwendigen regionalen und maßnahmengemäßen Schwerpunktbildung auf Antrag der Bewilligenden Stelle eine Einschränkung dieser Sonderrichtlinie genehmigen.

## **1.9 Rückzahlung, Einbehalt**

- 1.9.1 Der Förderungswerber ist zu verpflichten, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzahlen und das Erlöschen zugesicherter aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, soweit
- 1.9.1.1 die Organe des BMLFUW, andere mit der Abwicklung beauftragte Stellen, die Organe der EU oder die Bewilligende Stelle durch den Förderungswerber über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgebend waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden,
  - 1.9.1.2 der Landeszuschuß gemäß Punkt 1.5.2 nicht nachweislich an den Förderungswerber ausbezahlt wurde (Vorlage eines geeigneten Nachweises),
  - 1.9.1.3 das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
  - 1.9.1.4 die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Ausführung der geförderten Leistungen oder die Einhaltung der geforderten Förderungsvoraussetzungen verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern, unterlassen worden ist,
  - 1.9.1.5 vorgesehene Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,
  - 1.9.1.6 in dieser Richtlinie oder in der Verpflichtungserklärung enthaltene Bedingungen nicht erfüllt worden sind,
  - 1.9.1.7 vorgesehene und allfällige darüberhinausgehende Berichte durch den Förderungswerber nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht worden sind, sofern eine schriftliche, der Eigenart der geförderten Leistung entsprechende befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsnachfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
  - 1.9.1.8 den Organen des BMLFUW, anderen mit der Abwicklung beauftragten Stellen, den Organen der EU oder der Bewilligenden Stelle die Einsicht in die bezughabenden Unterlagen oder der Zutritt zu allen Betriebsflächen und Betriebsräumen nicht gewährt wurde,
  - 1.9.1.9 die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes von 7 Jahren gerechnet ab Ende des letzten Jahres der Verpflichtung nicht mehr überprüfbar ist,
  - 1.9.1.10 über das Vermögen des Förderungswerbers vor ordnungsgemäßem Abschluß des Vorhabens ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
  - 1.9.1.11 die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
  - 1.9.1.12 das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde,
  - 1.9.1.13 die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes (Punkt 1.12) nicht beachtet wurden (§ 2 b BGBl. Nr. 290/1985),
  - 1.9.1.14 die Zustimmungserklärung gemäß Datenschutzgesetz (Punkt 1.11) widerrufen wurde,

- 1.9.2 Zinsen:
- 1.9.2.1 In den Fällen der Punkte 1.9.1.1, 1. 9.1.4, 1. 9.1.6, 1. 9.1.7, 1. 9.1.11, 1. 9.1.12, 1. 9.1.13 und 1. 9.1.14 ist der rückzuerstattende Betrag jedenfalls mit 3 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz vom Tag der Auszahlung an zu verzinsen.
- 1.9.2.2 Trifft in den übrigen Fällen den Förderungswerber ein Verschulden, so hat ebenfalls eine Verzinsung in dieser Höhe zu erfolgen. Sofern den Förderungswerber in diesen Fällen jedoch kein Verschulden trifft, ist die Verzinsung des Rückforderungsbetrages auf 4 % p. a. beschränkt.
- 1.9.2.3 Bei zu Unrecht erfolgten Zahlungen, die auf einem Irrtum der Zahlstelle beruhen, erfolgt die Rückforderung ohne Verzinsung, soweit
- 1 dem Förderungswerber nicht erkennbar sein konnte, daß die Zahlung irrtümlich erfolgt ist;
  - 2 der Förderungswerber erkannte, daß die Zahlung irrtümlich erfolgt ist und er unverzüglich hierüber bei der Bewilligenden Stelle nachweislich eine diesbezügliche Mitteilung oder Anfrage gemacht hat.
- In allen übrigen Fällen der irrtümlichen Zahlung durch die Bewilligende Stelle oder Zahlstelle ist der rückzuerstattende Betrag mit 3 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz vom Tag der Auszahlung an zu verzinsen.
- 1.9.3 In begründeten Fällen kann die Rückzahlung auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der Bewilligenden Stelle festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen.
- 1.9.4 Ausschluß:
- 1.9.4.1 Der Förderungswerber kann bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie von dieser und auch anderen Förderungsmaßnahmen des BMLFUW ausgeschlossen werden.
- 1.9.4.2 Wurden grob fahrlässig falsche Angaben gemacht, ist der Förderungswerber von der Gewährung jeder Beihilfe aufgrund dieser Sonderrichtlinie ausgeschlossen.
- 1.9.4.3 Wurden vorsätzlich falsche Angaben gemacht, ist der Förderungswerber von der Gewährung jeder Beihilfe aufgrund dieser Sonderrichtlinie für das entsprechende Kalenderjahr und das Folgejahr ausgeschlossen.
- 1.9.4.4 Ergänzend zu den Bestimmungen gemäß Punkt 1.9.4.1 und 1.9.4.3 ist der Förderungswerber in folgenden Fällen zu verpflichten, Zuschüsse ganz oder teilweise an das BMLFUW rückzuerstatten und es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, insbesondere soweit
- 1.9.4.4.1 Die für das Projekt maßgebliche forstwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebes eingestellt oder der Betrieb entgeltlich veräußert worden ist und dadurch eine Widmungsänderung eingetreten ist
- 1.9.4.4.2 Innerhalb von 20 Jahren nach Abschluß von Neuaufforstungsmaßnahmen auf projektsbetroffenen Flächen eine Rodung durchgeführt wurde
- 1.9.5 Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Sehen jedoch bestehende verbindliche Regelungen betreffend Mindestanforderungen in bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz bereits Sanktionen vor, treten diese Verwaltungsbestimmungen an die Stelle des Punktes 1.9.

1.9.6 Abstandnahme von der Rückforderung

Das BMLFUW oder die Bewilligende Stelle kann von einer Rückforderung Abstand nehmen:

- 1 bei geringfügigen Verstößen;
- 2 bei einem Rückforderungsbetrag bis zu einem Betrag, der € 7,27.-- (ATS 100,00.--) entspricht;  
Bei einem neuerlichen Rückforderungsfall erstreckt sich die Rückforderung auch auf den ursprünglichen Rückforderungssachverhalt.
- 3 bei höherer Gewalt im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1750/99;  
Neben den in Pkt. 1.9.6.1 genannten Tatbeständen kann - unbeschadet weiterer Unterrichtungen der Kommission - auch die zufällige Zerstörung von Wirtschaftsgebäuden als höhere Gewalt anerkannt werden, wenn hiedurch die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gewährleistet und zumutbar ist.

1.9.6.1 Bei flächenverändernden oder bewirtschaftungsverändernden Umständen, auf die der Förderungswerber keinen Einfluß hat und die nicht auf seinen Antrag oder seine Initiative eintreten (z.B. Grundzusammenlegungsverfahren oder sonstige öffentliche Bodenordnungsverfahren, Enteignung, Zwangsversteigerung, veterinärbehördliche Anordnungen) und die die durchgehende Einhaltung der Verpflichtungen unmöglich machen, kann das BMLFUW von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel Abstand nehmen, wenn

- 1 die verändernden Umstände dem Förderungswerber zum Zeitpunkt der Eingehung der Verpflichtung noch nicht bekannt sein konnten und
- 2 die durchgehende Einhaltung der Verpflichtungen hiedurch unmöglich wird.  
Eine weitere Prämiengewährung aus den betroffenen Maßnahmen für die Restlaufzeit kann nach Maßgabe der veränderten Situation erfolgen, soweit die Voraussetzungen, wenn auch ganz oder teilweise auf anderen Flächen noch erfüllt werden können.

1.9.7 Abmahnung

Das BMLFUW kann bei geringfügigen Verstößen von einer Rückforderung absehen und eine Abmahnung unter Androhung künftiger Rückforderungen vornehmen.

**1.10 Zusätzliche Bedingungen**

Die Bewilligende Stelle oder das BMLFUW können dem Förderungswerber zusätzliche Auflagen auferlegen, soweit es zur Sicherung und Durchführung des Vorhabens erforderlich ist.

**1.11 Zustimmungserklärung und Widerrufsrecht gemäß Datenschutzgesetz**

1.11.1 Der Förderungswerber hat im Sinn des § 8 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, zuzustimmen, daß alle im Ansuchen enthaltenen und bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, ihn betreffenden, personenbezogenen Daten den Landwirtschaftskammern, dem Landeshauptmann, dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft und Umwelt und dem Rechnungshof zum Zwecke der Prüfung und Kontrolle sowie weiters an die Organe der EU zum Zwecke der Erfüllung der sich aus den Verpflichtungen Österreichs ihnen gegenüber ergebenden Verpflichtungen übermittelt werden können.

1.11.2 Der Förderungswerber kann ausdrücklich zustimmen, daß die in Pkt. 1.11.1 genannten personenbezogenen Daten auch für Zwecke von agrarökonomisch oder agrarökologisch unerläßlichen wissenschaftlichen Untersuchungen im Rahmen von Forschungsaufträgen des BMLFUW an geeignete und autorisierte wissenschaftliche Einrichtungen übermittelt werden können, soweit nicht die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen dies ohnedies ermöglichen.



Solche Einrichtungen werden vom BMLFUW zur Einhaltung der Datensicherheitsvorschriften und vertraulichen Behandlung der personenbezogenen Daten verpflichtet. In den Forschungsergebnissen werden personenbezogene Daten jedenfalls nicht mehr aufscheinen.

Erteilt der Förderungswerber diese Zustimmung nicht, entsteht ihm daraus kein Nachteil im Hinblick auf die Gewährung von Beihilfen aus welchem Bereich auch immer sowie auch im Hinblick auf sonstige Rechte und Optionen.

1.11.2.1 Der Förderungswerber hat das Recht, die gemäß Punkt 1.11.1 und 1.11.2 gebene ausdrückliche Zustimmung jederzeit schriftlich durch Mitteilung an das BMLFUW oder die Bewilligende Stelle zu widerrufen.

1.11.3 Der ordnungsgemäße Widerruf nach Punkt 1.11.1 hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches zur Folge. Die im Verpflichtungszeitraum erhaltenen Förderungsmittel sind rückzuerstatten. Alle Datenübermittlungen werden unverzüglich ab Einlangen des Widerrufs beim BMLFUW oder bei der Bewilligenden Stelle, ausgenommen bestehende gesetzliche Übermittlungspflichten, eingestellt.

1.11.4 Der ordnungsgemäße Widerruf nach Punkt 1.11.2 zieht darüberhinaus keine nachteiligen Rechtsfolgen für den Förderungswerber nach sich.

## **1.12 Gleichbehandlungsgesetz**

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz beachten (§ 2b Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 290/1985).

## **1.13 Zession**

Die Abtretung von Forderungen des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

## **1.14 Publikation**

Der Hinweis über die Erlassung dieser Sonderrichtlinie oder ihre Änderung wird im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" unter Angabe der Zeit und des Ortes, an dem sie zur Einsicht aufliegt, verlautbart.

Die Bewilligenden Stelle hat darüber hinaus für eine geeignete Information der potentiellen Förderungswerber zu sorgen.

## **1.15 Subjektives Recht**

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Sonderrichtlinie nicht.

## **1.16 Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus dem Förderungsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig.

## **1.17 Allgemeine Rahmenrichtlinien**

Die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und sind auf die gegenständliche Förderungsmaßnahme anzuwenden, soweit in der vorliegenden Sonderrichtlinie nicht anderes bestimmt ist.

## **1.18 Inkrafttreten**

1.18.1 Diese Sonderrichtlinie sowie allfällige Änderungen treten am Tag nach der Genehmigung durch das zuständige Organ der Europäischen Union in Kraft, soweit nicht ein Inkrafttreten mit 01.01.2000 vorgesehen ist.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten gelten uneingeschränkt ab dem Beginn desjenigen Kalenderjahres, in dem die Genehmigung durch die EU erteilt wurde, soweit für dieses ein Förderungsansuchen vorliegt, nach Maßgabe der genehmigten Rechtslage.

1.18.2 Ist eine Genehmigung der EU gemäß Art. 35/2 Durchführungsverordnung nicht erforderlich, treten Änderungen dieser Sonderrichtlinie am Tag nach der Publikation gemäß Pkt. 1.14 in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist, in jedem Fall jedoch frühestens 2 Monate nach Mitteilung der Änderungen an die Europäische Kommission.

Der Hinweis über die Erteilung der Genehmigung durch die Europäischen Union erfolgt gemäß Punkt 1.14.

## **2 MAßNAHMEN**

### **2.1 Neuaufforstung landwirtschaftlicher Flächen und deren Pflege**

#### **2.1.1 Förderungsziele**

- 1 Integration der Forstwirtschaft in die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes
- 2 Erhaltung, Entwicklung und nachhaltige Bewirtschaftung der österreichischen Wälder
- 3 Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der Multifunktionalität der österreichischen Wälder, insbesondere in Hinblick auf ihre wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen
- 4 Nachhaltige Sicherung und Verbesserung der Struktur des ländlichen Raumes, insbesondere der Arbeitsplätze, des Einkommens, der Lebensfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und der Umwelt
- 5 Förderung für Wälder und Flächen, die sich im Besitz von Privaten oder deren Vereinigungen sowie im Besitz von Gemeinden oder Gemeindeverbänden befinden
- 6 Erhöhung der Bedeutung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung für die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt und des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen sowie die Tatsache, daß eine nachhaltige Waldbewirtschaftung eine von vielen Maßnahmen gegen Klimaänderung ist
- 7 Förderung der Verwendung von Holz und anderen forstwirtschaftlichen Produkten als umweltfreundliche und erneuerbare Rohstoffe
- 8 Verringerung der landwirtschaftlichen Flächen mit besonderer Berücksichtigung sowohl des Umweltschutzes als auch als Beitrag für eine bessere Versorgung des ländlichen Raumes mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen
- 9 Verbesserung der Wohlfahrts-, Schutz- und Erholungswirkung des Waldes im ländlichen Raum
- 10 Entwicklung und Ausbau forstwirtschaftlicher Tätigkeiten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
- 11 Kohärenz der Maßnahmen zu anderen Gemeinschaftspolitiken und Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht

- 2.1.2 Förderungsgegenstand
  - 1 Integrierte Kulturbegründungsmaßnahmen und
  - 2 an die natürliche Waldgesellschaft orientierte Neuaufforstung landwirtschaftlicher Flächen und
  - 3 Kultursicherungs- und Pflegemaßnahmen
  - 4 Ausgleich des Einkommensverlustes aufgrund der Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen gemäß Pkt. 2.1.4.1
- 2.1.3 Förderungswerber
  - 1 Siehe Pkt. 1.2.1 – Landwirte
  - 2 Siehe Pkt. 1.2.2 - Vereinigungen von Landwirten
  - 3 Siehe Pkt. 1.2.3 – Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
  - 4 Siehe Pkt. 1.2.4 – Projektträger
  - 5 Siehe Pkt. 1.2.5 – Sonstige Förderungswerber
- 2.1.4 Förderungsvoraussetzungen
  - 2.1.4.1 Landwirtschaftliche Fläche
    - 1 Ackerlandflächen
    - 2 Grünlandflächen, insbesondere Dauerwiesen inklusive Baumwiesen, Kulturweiden, Hutweiden, Almen, Bergmäher, Streuwiesen, Trockenrasen, Feuchtbiotope
    - 3 Spezialkulturen, insbesondere Gartenland, Obstanlagen, Weingärten, Reb- und Baumschulen
  - 2.1.4.2 Zuschüsse gemäß Pkt. 1.4.1 zu Maßnahmen gemäß Pkt. 2.1.2-1 bis Pkt. 2.1.2-3 werden gewährt für
    - 1 Landwirtschaftliche Flächen gemäß 2.1.4.1-1 und 2.1.4.1-3
    - 2 Landwirtschaftliche Flächen gemäß Pkt. 2.1.4.1-2, ausgenommen ökologisch sensible Flächen, insbesondere Baumwiesen, Hutweiden, Streuwiesen, Trockenrasen, Feuchtbiotope
  - 2.1.4.3 Gewährung gemäß Pkt. 2.1.4.2, wenn die Flächen vor dem 1. Jänner 2000 landwirtschaftlich genutzt wurden
  - 2.1.4.4 Für Maßnahmen gemäß Pkt. 2.1.2-1 bis Pkt. 2.1.2-3 max. 20 Hektar/Jahr
  - 2.1.4.5 Jährliche Hektarprämien zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten werden auf kulturpflanzenausgleichsfähigen Ackerlandflächen in Regionen mit minimaler bis geringer Waldausstattung in der unteren Kampfzone des Waldes im sommerwarmen Osten gewährt. Dies sind die Teile der Wuchsgebiete 8.1 und 8.2 in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Steiermark. Hektarprämien werden ausschließlich für Mischwaldaufforstungen oder Aufforstungen mit Eiche und Hainbuche, Buche, Edellaubbaumarten – möglichst unter Beimischung von Wildobstarten und seltenen heimischen und gefährdeten Baumarten - gewährt.
  - 2.1.4.6 Neuaufforstungen landwirtschaftlicher Flächen haben in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu erfolgen.
  - 2.1.4.7 Einhaltung der Verpflichtungen bei Inanspruchnahme von jährlichen Hektarprämien zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten mindestens 20 Jahre

- 2.1.5 Art und Ausmaß der Förderung
  - 2.1.5.1 Förderungsart: Siehe Pkt. 1.4.1
  - 2.1.5.2 Förderungsausmaß
    - 1 max. 60 % der förderfähigen Kosten
    - 2 Die jährliche Hektarprämie zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten während eines Zeitraumes von bis zu 20 Jahren betragen für
      - 1 Landwirte gem. Pkt. 1.2.1 max. ATS 9.976,22.--/Hektar und Jahr (€ 725,00.--/Hektar und Jahr)
      - 2 deren Vereinigungen max. ATS 9.976,22.--/Hektar und Jahr (€ 725,00.--/Hektar und Jahr)
      - 3 Förderungswerber gemäß Pkt. 1.2.3 bis 1.2.6 max. ATS 2.545,66.--/Hektar und Jahr (€ 185,00.--/Hektar und Jahr)
    - 3 Zuschüsse gemäß Pkt. 2.1.5.1 in Form von Bauschätzen gemäß Pkt. 1.6.8 und 1.6.9
- 2.1.6 Abwicklung
  - Siehe Pkt. 1.6
- 2.2 Anpflanzung von landwirtschaftlichen Flächen mit schnellwachsenden Baumarten**
  - 2.2.1 Förderungsziele
    - 1 Verringerung der landwirtschaftlichen Flächen mit besonderer Berücksichtigung sowohl des Umweltschutzes als auch als Beitrag für eine bessere Versorgung des ländlichen Raumes mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen
    - 2 Entwicklung und Ausbau forstwirtschaftlicher Tätigkeiten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
    - 3 Erzeugung erneuerbarer Rohstoffe zur Energiegewinnung
  - 2.2.2 Förderungsgegenstand
    - 1 Integrierte Kulturbegründungsmaßnahmen und
    - 2 Anpflanzung von landwirtschaftlichen Flächen mit schnellwachsenden Baumarten
  - 2.2.3 Förderungswerber
    - 1 Siehe Pkt. 1.2.3 – Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
    - 2 Siehe Pkt. 1.2.4 – Projektträger
    - 3 Siehe Pkt. 1.2.5 – Sonstige Förderungswerber
  - 2.2.4 Förderungsvoraussetzungen
    - 2.2.4.1 Förderungen zur Anpflanzung von landwirtschaftlichen Flächen mit schnellwachsenden Baumarten werden in Regionen geringer Waldausstattung gewährt.
    - 2.2.4.2 Geförderte Anpflanzungen von landwirtschaftlichen Flächen mit schnellwachsenden Baumarten haben in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu erfolgen.
    - 2.2.4.3 Für Maßnahmen gemäß Pkt. 2.2.2 max. 20 Hektar/Jahr
    - 2.2.4.4 Schnellwachsende Baumarten sind Baumarten, deren Umtriebszeit weniger als 15 Jahre beträgt

*Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse*

Nr. 44. Sonderrichtlinie betreffend die Umsetzung der Maßnahmen zu Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 in Österreich. Zl 51.820/18-VA3/00 (Teil C IV)

---

- 2.2.5 Art und Ausmaß der Förderung
- 2.2.5.1 Förderungsart: Siehe Pkt. 1.4.1-1
- 2.2.5.2 Förderungsausmaß
  - 1 max. 60 % der förderfähigen Kosten.
  - 2 Zuschüsse gemäß Pkt. 2.2.5.1 in Form von Bauschätzen gemäß Pkt. 1.6.8
- 2.2.6 Abwicklung
  - Siehe Pkt. 1.6

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite  
der Agrarmarkt Austria ([www.ama.at](http://www.ama.at)) im **Internet** verfügbar.

## Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB II/Abt. 5 - Ausgleichszahlungen  
Dresdner Straße 70  
Postfach 62  
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0  
Telefax: (01) 331 51-295  
E-mail: [office@ama.bmlf.gv.at](mailto:office@ama.bmlf.gv.at)

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.  
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000, bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse beträgt für das Kalenderjahr 2000 öS 750,00 (€54,50). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von öS 20,00 (€1,45) je Stück für das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.  
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.